rochiallasten der romisch-katholischen Kirche festgesetzt werbe.

Unter "personlichen Beiträgen zu den Parochiallasten" werden hier diejenigen verstanden, welche weder Reallasten noch Stolgebühren sind. Hinsichtlich der lettern, welche nach der in den Erblanden bestehenden Verfassung größtentheils in den vom hohen Cultusministerium verwalteten katholischen Centralfonds fließen, hat die jenseitige Kammer, in Berücksichtigung einer des halb an sie ergangenen Petition, den Beschluß gefaßt:

daß in dem provisorischen Gesetze oder in der zu erlassens den Verordnung auch die Befreiung der Deutsch. Kathosliken von Abentrichtung der Stolgebühren an die protestantische und romisch-katholische Geistlichkeit, in so weit diese Gebühren nicht für wirklich geleistete Amtes handlungen zu bezahlen sind, ausgesprochen werde.

Der lettere Beschluß beruht nach dem Erachten der Deputation auf gutem Grunde. Die Stolgebühren werden für einzelne Handlungen und Bemühungen gegeben; es ist also billig, daß die Neu-Katholiken sie auch andie Geistlichen anderer Confessionen entrichten, wenn diese für sie etwas zu thun haben, also z. B. an die evangelischen Ortspfarrer für Eintragung der Zausfen und Trauungen in die Kirchenbücher, oder für die einer deutschstatholischen Trauung vorausgehenden von dem evangelischen Pfarrer zu besorgenden Geschäfte. Aber eben so billig ist es, daß den Neu-Katholiken keine Zahlungen an die Geistlichen der ältern Confessionen sür solche Haben, also z. B. keine Tauf- oder Trauungsgebühren, wenn nicht diese andern Geistlichen, sondern die neu-katholischen Geistlichen getauft oder getraut haben. Die Deputation stellt daher das Gutachten:

daß in dieser Beziehung dem jenseitigen Beschluffe beizutreten sei.

Weniger gunftig hat sie sich hinsichtlich der eigentlichen Parochiallasten im Gegensate zu den Stolgebuhren zu erklaren. Hier muß sie vielmehr ihrer Kammer anrathen, bei bem Beschlusse zu beharren:

> daß die Neu-Katholiken selbige bis zu ihrer formlichen Unerkennung in der Maaße, wie sie solche bis jest als Mitglieder einer der anerkannten dristlichen Religionsgesellschaften auf sich hatten, fortzuentrichten verbunden seien.

Es ift Grundfat unfers Staats= und Rirchenvechts, bag berjenige, welcher aus einer Rirchengesellschaft austritt, in rechtlicher Beziehung noch fo lange als Mitglied berfelben angesehen wird, bis er in eine anbere vom Staate anerkannte Rirche eingetreten ift, ober, mas baffelbe befagt, bis ber tirchliche Berein, in welchen er eintreten will, vom Staate anerkannt wird. Das Fefthalten an biefem Grundfage ftellt fich wenigstens in ber bier in Frage febenden Begiebung felbft im nachften und unmittelbarften Intereffe ber evangelisch-lutherischen Kirche als nothwendig bar, zumal da berUnfchlug an die Neu-Ratholifen aller und jeder Formlichkeiten entbehrt und durch die bloße Willenserklarung bewirkt werden fann, fo bag alfo z. B. wenn ein tofffpieliger Rirchenbau bevorfteht, die reichften Mitglieder der Gemeinde fich ploplich für neu-fatholifch erklaren, hierdurch die Theilnahme an ber gemeinfamen Last auf ihre Gemeinbegenossen wälzen und, nachvem ber Bau mit fcmeren Roften vollbracht ware, wiederum zur lutherifchen Rirche gurudtehren konnten. - Daffelbe Recht aber, was man in einem folden Falle um ber lutherischen Ricche willen feftzuhalten fich bewogen finbet, muß man nothwendig auch in Begiehung auf die romifch-tatholifche Rirche anertennen.

Burgermeifter Bebner: Die Bebamme fann ich aus begreiflichen Grunden fur bie Deutfd-Ratholifen nicht machen, allein ich werbe mit Freuden die Stelle eines Geburtshelfers einnehmen. 36 bin mit ber Deputation nicht gang einverftanben. Es ift von ihr ausgesprochen, daß bie Deutsch. Ratholiken bie Parochiallaften fortzuzahlen haben, und zwar an bie Rirde, aus ber fie getreten find. Man hat fich zugleich barauf bezogen, baf es in unferm übrigen Staats- und Rirdenrechte gegrundet fei, bag ber Musgetretene noch fo lange als Mitglied angefehen werben foll, bis er in eine anbere anerkannte Rirche eingetreten ift. Db biefer Grunbfat überhaupt gang ben Rechten gemäß ift, will ich babingeftellt fein laffen. Denn wenn Giner nichts mehr von einer Rirche gu erwarten hat, fo fceint es auf ber Sand gu liegen, bag man ihm auch nicht zumuthen kann, noch Abgaben und Leiftungen bahin zu geben. Aber bier ift ein befonderes Berhaltniß, bas wohl mit in Berudfichtigung genommen werben muß. Es handelt fich namlich wohl nicht blos vom Austritte, mas fruher bei ben Reformirten ber Fall gemefen ift, fonbern auch und hauptfachlich von einer Musweisung. Die Deutsch-Ratholiten find nicht nur ausgetreten aus der romifch-tatholi= fden Rieche, fondern fie find ausgewiesen worben. Wenn alfo den Reformirten es immer noch freiftand, gemiffe tirchtiche Berrichtungen noch bei ber alten Rirche ju fuchen, wenn fie nur wollten, fo ift bas bier ber Fall nicht. Bier find die Deutsch. Ratholiten vollig ausgewiefen uud tonnen auf feine Beife weiter auf irgend eine Unterftugung Seiten ber romifch:tathos lifchen Rirche Unfpruch machen. Es ift alfo ein gang anberes Berhaltniß, und zwar ein foldes, bag es mir wirklich fo fceint, als ob man in biefem Falle von bem fruher beobachteten Grundfage abfeben und bie Parochiallaften fur bie Beburfniffe ber Rirche, bie ben Deutsch : Ratholiken verschloffen worden, unmöglich von lettern forbern fann. 3ch werbe alfo unter biefen Umffanben auch hier mit ber zweiten Rammer ftimmen; benn ich fann mich nicht überzeugen, bag co vernunftig ift, Semanden etwas für eine Befellichaft bezahlen gu laffen, aus ber er hinausgeworfen worben ift.

Secretair v. Biebermann: Ich habe um das Wort gebeten, um mich gegen den Vorwurf der Inconsequenz zu schützen, da ich heute anders stimmen werde, als zu der Zeit, wo dieser Gegenstand zum ersten Male zur Berathung kam. Ich trug damals darauf an, daß die Dissidenten fernerhin noch Abgaben an die Kirche zahlen sollten, aus der sie ausgetreten wären, und dies gründete sich auf den Wunsch, die Entstehung von Processen über die Parochiallasten zu verhüten. Dieser Antrag stand aber in genauer Verbindung mit einem zweiten, daß nämlich noch im Lause des jetzigen Landtags wegen der dessnitiven Anerkennung Bestimmung getroffen werden möchte. Der Antrag wurde gessellt den 3. October, und ich stand damals in der Meinung und zweisle auch jetzt noch nicht, daß es damals möglich gewesen sein würde, noch während dieses Landtags ein Geseh über die Anerkennung zu berathen. Ich konnte daher nicht anders glaus